



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn  
Gerd Bollmann MdB  
Deutscher Bundestag  
11011 Berlin

Postaustausch

**Katherina Reiche**  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-0  
FAX +49 3018 305-4375

Katherina.Reiche@bmu.bund.de  
www.bmu.de

Berlin, 29. März 2011

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 3/217 und 3/218 vom 21. März 2011 (Eingang im Bundeskanzleramt am 22. März 2011) werden wie folgt beantwortet:

Frage (Arbeitsnummer 3/217)

*„Unter welchen Umständen, bzw. bei welchen Nutzungsverfahren gehören tierische Nebenprodukte, und damit auch Gülle, in den Zuständigkeitsbereich der europäischen Abfallrahmenrichtlinie?“*

Antwort

Tierische Nebenprodukte einschließlich Gülle, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (seit 4. März 2011 ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) fallen, sind vom Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie ausgenommen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind (Artikel 2 Absatz 1 Buchsta-



Seite 2

be f) und Absatz 2 Buchstabe b) Abfallrahmenrichtlinie). Nur wenn einer dieser vier Ausnahmetatbestände greift, ist demnach zu prüfen, ob tierische Nebenprodukte einschließlich Gülle unter die Definition des Abfalls in Artikel 3 Absatz 1 Abfallrahmenrichtlinie fallen. Ferner ist in diesen Ausnahmefällen zu prüfen, ob sie als Nebenprodukte einzustufen sind (Artikel 5 Abfallrahmenrichtlinie). Innerhalb der Bundesregierung besteht Einigkeit, dass Gülle im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 2 Düngegesetz die Abfalldefinition der Abfallrahmenrichtlinie nicht erfüllt, wenn sie vor der bestimmungsgemäßen Verwendung als Düngemittel zur Produktion von Methan in einer Biogasanlage genutzt wird.

Frage (Arbeitsnummer 3/218)

*„Wie bewertet die Bundesregierung die Meldungen (EUWID 1/2/2011 S. 1f; EUWID 6/2011, S. 10; recycling-technology vom 12.03.2011), dass mehrere hunderttausend Tonnen Leichtverpackungen bei den dualen Systemen weniger lizenziert werden, als von den Inverkehrbringern bei den Industrie- und Handelskammern gemeldet werden, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um diesen Missstand zu beseitigen?“*

Antwort

Der Bundesregierung liegen entsprechende Meldungen vor, wonach die von den dualen Systemen an die Gemeinsame Stelle der dualen Systeme gemeldeten, systembeteiligten Verpackungsmengen von den durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) aus den hinterlegten Vollständigkeitserklärungen für das Jahr 2009 ermittelten Mengen abweichen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat Gespräche mit den für den Vollzug der Verpackungsverordnung zuständigen



Seite 3

Ländern und mit dem DIHK aufgenommen, um auf eine Aufklärung der Gründe für die Abweichung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

*Katherina Reiche*

Katherina Reiche